

Von: NEUWIRTH Robert (PI_O_Gmunden)
Gesendet: Montag, 27. April 2015 10:24
An: 'claudia.hirsch@bka.gv.at'
Betreff: AW: BKA-909/0023-Büro StS/2015; Antwortschreiben

Sehr geehrte Frau Mag. Schindler-Scholz!

Ich bedanke mich für ihre Information, muss aber trotzdem darauf hinweisen, dass der Anlass für die gegenständliche Besoldungsreform eine **Verurteilung durch den EuGH wegen diskriminierender Anrechnung von Vordienstzeiten** (Fall Schmitzer vom 11.11.2014) war.

Zweck der Reform wäre es daher gewesen durch eine diskriminierungsfreie Anrechnung zusätzlicher Zeiten vor dem 18. Geburtstag der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie Rechnung zu tragen.

Dieser Richtlinie wird nun etwa im Bereich der ÖBB-Bediensteten entsprochen und werden den Betroffenen einschlägige Ausbildungszeiten vor dem 18. Geburtstag „einstufungswirksam“ angerechnet, was neben einer besoldungsrechtlichen Besserstellung auch entsprechende Nachzahlungen zur Folge hat. Dass diese Wertschätzung den öffentliche Bediensteten nicht zu Teil wird, ist traurig genug. Darüber hinaus aber so zu tun, als hätte man den Beamten etwas geschenkt, weil man ihnen nicht auch noch etwas wegnimmt, ist blanker Hohn!

Denn die Notwendigkeit durch gewisse Adaptierungen drohende Verluste bei der Lebensverdienstsumme zu vermeiden, ergibt sich aus einer völlig ungerechtfertigten

Verschlechterung für alle BestandsbeamtlInnen, denen einfach 2 Jahre aus dem besoldungsrechtlich relevanten Dienstalter gestrichen werden (??).

Somit wird - wie schon 2010 (Fall Hütter) - dem Urteil des EuGH neuerlich nicht Rechnung getragen und wird es in der Folge wieder zu einer Gesetzesreparatur kommen. Mag sein, dass sie oder ich dann schon in Pension sind.

P.S.: Hier noch eine Stellungnahme der Arbeiterkammer, die diese Rechtsansicht bestätigt:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03126/imfname_403172.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Robert Neuwirth